



Allgemeine Information zum Bildungs- und Teilhabepaket im Landkreis Bad Kreuznach

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch verschiedene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler*,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler*,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler*,
 - Übernahme der Kosten für das Mittagessen für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**mit Schülerinnen und Schüler sind alle Personen gemeint, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung einen Pauschalbetrag zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres. Der Betrag wird jährlich geringfügig angepasst. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen hierdurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Für die Prüfung von Schülerbeförderungskosten sind die Regelungen des § 69 des Rheinland-Pfälzischen Schulgesetzes (SchulG) vorrangig. Ihren Antrag auf Schülerbeförderungskosten richten Sie bitte an das Schulamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Verwenden Sie für die Antragstellung bitte den Vordruck „Antrag auf Lernförderung“. Die Vorderseite ist von Ihnen auszufüllen. Die Rückseite vom jeweiligen Fachlehrer. Des Weiteren wird ein Nachhilfeangebot eines Lernstudios/Nachhilfelehrers für das Unterrichtsfach und über den zeitlichen Umfang, der vom Fachlehrer empfohlen wurde, benötigt.

Wann werden Kosten für ein „Mittagessen“ übernommen?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, erhalten Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Aufwendungen für das Mittagessen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Antragstellung

Wenn Sie laufende Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII bzw. Wohngeldleistungen oder Kindergeldzuschlag erhalten, ist ein gesonderter Antrag, mit Ausnahme für die Lernförderung, nicht notwendig.

Teilen Sie der betreffenden Behörde rechtzeitig die Bedarfe Ihres Kindes mit, damit über die Leistungen zeitnah entschieden werden kann.

Sie können hierzu den Vordruck [„Leistungen für Bildung und Teilhabe“](#) nutzen.

Hinweise:

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können abgerufen werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2 AsylbLG)
- die Unterlagen können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus wurden alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.